

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/2236 DER KOMMISSION****vom 16. Dezember 2020**

**mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von Wassertieren und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren und für deren Verbringungen innerhalb der Union sowie hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 213 Absatz 2, Artikel 224 Absatz 4, Artikel 238 Absatz 3 und Artikel 239 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält Vorschriften über Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, einschließlich Vorschriften für die Veterinärbescheinigungen, die Sendungen von Wassertieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren beim Eingang in die Union und bei Verbringungen innerhalb der Union begleiten müssen. Außerdem wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über Muster für diese Veterinärbescheinigungen sowie Vorschriften über die Angaben zu erlassen, die bestimmte Dokumente und Erklärungen zu enthalten haben, die für den Eingang solcher Sendungen in die Union erforderlich sind.
- (2) Darüber hinaus wird der Kommission mit der genannten Verordnung die Befugnis übertragen, besondere Vorschriften für Muster von Veterinärbescheinigungen, Erklärungen und anderen Dokumenten für Wassertiere festzulegen, für die die Anwendung der Vorschriften der genannten Verordnung unter anderem unter Berücksichtigung des endgültigen Bestimmungsorts der Sendung möglicherweise nicht angemessen ist. Die Verordnung (EU) 2016/429 sieht ferner vor, dass diese Veterinärbescheinigungen weitere Angaben enthalten können, die nach anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind. Das Muster der Veterinärbescheinigung sollte daher in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.
- (3) Gemäß Artikel 213 Absatz 2 und Artikel 224 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/429 wird der Kommission außerdem die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über Musterveterinärbescheinigungen für bestimmte Verbringungen von Wassertieren und bestimmten Erzeugnissen daraus zu erlassen. Das Muster der Bescheinigungen für Verbringungen solcher Sendungen innerhalb der Union sollte daher in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.
- (4) Gemäß Artikel 238 Absatz 3 und Artikel 239 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über Muster für Veterinärbescheinigungen, Erklärungen und sonstige Dokumente für den Eingang von Wassertieren in die Union festzulegen, deren endgültiger Bestimmungsort außerhalb der Union liegt. Das Muster der Veterinärbescheinigung sollte daher in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

- (5) Die Musterveterinärbescheinigungen in dieser Verordnung sollten einschlägige Garantien enthalten, um sicherzustellen, dass Sendungen von Wassertieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, die in die Union und innerhalb der Union verbracht werden, kein erhebliches Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen. Derartige Garantien hängen unter anderem von den relevanten in Artikel 5 und Anhang II der Verordnung(EU) 2016/429 gelisteten Seuchen sowie von deren Kategorisierung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der genannten Verordnung und gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission <sup>(3)</sup> ab.
- (6) Die Verordnung (EU) 2017/625 enthält Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um die Einhaltung der in ihrem Artikel 1 Absatz 2 genannten Vorschriften durch die Unternehmer zu überprüfen, unter anderem in den Bereichen Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz. Bei einer amtlichen Bescheinigung im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 handelt es sich um ein Dokument in Papierform oder elektronischer Form, das vom Bescheinigungsbefugten unterzeichnet ist und das die Einhaltung einer oder mehrerer der Anforderungen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung gewährleistet. Mit der genannten Verordnung wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für Muster amtlicher Bescheinigungen und für die Ausstellung solcher Bescheinigungen festzulegen.
- (7) Gemäß Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahren für die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen festzulegen. Daher ist es angezeigt, in der vorliegenden Verordnung einheitliche Anforderungen an den Ersatz von Veterinärbescheinigungen festzulegen.
- (8) Zur Vermeidung falscher und missbräuchlicher Verwendungen ist es wichtig Vorschriften dafür festzulegen, in welchen Fällen eine Ersatzveterinärbescheinigung ausgestellt werden darf und welche Anforderungen für den Ersatz von Veterinärbescheinigungen erfüllt sein müssen. Dies sollte sich auf Verwaltungsfehler oder auf Fälle beschränken, in denen die ursprüngliche Bescheinigung beschädigt wurde oder verloren gegangen ist.
- (9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission <sup>(4)</sup> enthält ergänzende Vorschriften für registrierte und zugelassene Aquakulturbetriebe, in denen Aquakulturtiere gehalten werden, und für Transportunternehmer, die Wassertiere befördern. Insbesondere enthält die genannte Verordnung ergänzende Vorschriften für die Zulassung von Aquakulturbetrieben, in denen Aquakulturtiere gehalten werden, von denen ein erhebliches Risiko für die Übertragung von Wassertierseuchen ausgeht. Daher sollten bestimmte in der vorliegenden Verordnung festgelegte Musterveterinärbescheinigungen die entsprechenden Garantien beinhalten, damit sichergestellt ist, dass der Betrieb gemäß den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 zugelassen wurde. Zudem sollte die vorliegende Verordnung auch die Begriffsbestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 berücksichtigen.
- (10) Darüber hinaus sind in den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/692 <sup>(5)</sup> und (EU) 2020/990 <sup>(6)</sup> der Kommission Vorschriften festgelegt, die jene der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 enthält unter anderem einschlägige Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang von Wassertieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren in die Union. Daher müssen in den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Musterveterinärbescheinigungen die einschlägigen Garantien berücksichtigt werden, die in den genannten Verordnungen festgelegt sind. Zudem sollte die vorliegende Verordnung auch die Begriffsbestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 berücksichtigen.
- (11) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 enthält spezifische Vorschriften für Verbringungen von Sendungen von Wassertieren und von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union, einschließlich der einschlägigen Anforderungen an Tiergesundheit und Bescheinigung. Insbesondere sind in der genannten Verordnung bestimmte Vorschriften für den Inhalt von Veterinärbescheinigungen für Wassertiere und für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren festgelegt. Daher sollten in den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Musterveterinärbescheinigungen die ergänzenden Vorschriften berücksichtigt werden, die in der Verordnung (EU) 2020/990 festgelegt sind. Zudem sollte die vorliegende Verordnung auch die Begriffsbestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 berücksichtigen.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345.)

<sup>(5)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

<sup>(6)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABl. L 221 vom 10.7.2020, S. 42).

- (12) Bei einer Seuche der Kategorie D im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 handelt es sich um eine Seuche, gegen die Maßnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung zu verhindern. In der genannten Durchführungsverordnung ist außerdem vorgesehen, dass die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsvorschriften für gelistete Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 für die in der Tabelle im Anhang der genannten Durchführungsverordnung aufgeführten Kategorien von gelisteten Seuchen hinsichtlich der gelisteten Arten und Artengruppen gelten. In dieser Tabelle sind u. a. Überträgerarten für Wassertierseuchen aufgeführt. Dies sollte in den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Musterveterinärbescheinigungen entsprechend berücksichtigt werden.
- (13) Die Musterveterinärbescheinigungen für Verbringungen von Sendungen von Wassertieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union und für deren Eingang in die Union sollten Angaben zur Sendung und spezifische von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin bescheinigte Tiergesundheitsinformationen enthalten. Bei Verbringungen innerhalb der Union sollten die Musterveterinärbescheinigungen auch einen Teil enthalten, der zur Aufzeichnung der während dieser Verbringungen und am Bestimmungsort durchgeführten amtlichen Kontrollen sowie der Ergebnisse dieser amtlichen Kontrollen bestimmt ist.
- (14) In der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission <sup>(7)</sup> sind die Muster der Veterinärbescheinigungen, amtlichen Bescheinigungen und Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für die Verbringung von Sendungen mit Tieren und Erzeugnissen innerhalb der Union festgelegt. Die genannte Durchführungsverordnung sieht die Kompatibilität solcher Bescheinigungen mit dem Trade Control and Expert System (TRACES) als Erleichterung für das Bescheinigungssystem in der Union vor. Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Musterveterinärbescheinigungen für die Verbringung von Sendungen von Wassertieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union sollten auf der Grundlage der Musterveterinärbescheinigung für die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen innerhalb der Union in Anhang I Kapitel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission erstellt werden.
- (15) Um zudem für Kohärenz bei der Veterinärbescheinigung zu sorgen und ihre Effizienz zu verbessern, sollte die in der vorliegenden Verordnung festgelegte Musterveterinärbescheinigung für den Eingang von Sendungen von Wassertieren in die Union auf der Grundlage der Musterveterinärbescheinigung für den Eingang von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, zusammengesetzten Erzeugnissen, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten, Sprossen für den menschlichen Verzehr und Samen für die Erzeugung von Sprossen für den menschlichen Verzehr in die Union gemäß Anhang I Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 erstellt werden.
- (16) Der Verordnung (EU) 2017/625 zufolge müssen Tier- und Warensendungen von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sein, die in Papierform oder in elektronischer Form ausgestellt wird. Darüber hinaus können nach der Verordnung (EU) 2016/429 in elektronischer Form ausgestellte Veterinärbescheinigungen – einschließlich der Veterinärbescheinigungen, die Sendungen bei ihrer Verbringung in die Union begleiten, – die auf Papier ausgestellten Veterinärbescheinigungen ersetzen. Daher ist es angezeigt, zusätzlich zu den Anforderungen in Artikel 217 der Verordnung (EU) 2016/429 und in Titel II Kapitel VII der Verordnung (EU) 2017/625 einheitliche Anforderungen an die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen – sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form – für Sendungen von Wassertieren und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren festzulegen. Diese einheitlichen Anforderungen sollten in der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.
- (17) Gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 muss das Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC) die Herstellung, Verwaltung und Übermittlung – auch in elektronischer Form – der amtlichen Bescheinigungen ermöglichen. In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission <sup>(8)</sup> ist TRACES (Trade Control and Expert System – integriertes EDV-System für das Veterinärwesen) als die IMSOC-Komponente vorgesehen, die es ermöglicht, den gesamten Prozess der Erstellung von Bescheinigungen elektronisch durchzuführen und so mögliche betrügerische oder irreführende Praktiken im Zusammenhang mit den Veterinär- oder amtlichen Bescheinigungen zu verhindern. Daher sollten die in dieser Verordnung festgelegten Musterveterinärbescheinigungen mit TRACES kompatibel sein, um ein angemessenes Sicherheitsniveau elektronischer Bescheinigungsmittel zu gewährleisten und dem Ziel einer Harmonisierung des Bescheinigungsverfahrens Rechnung zu tragen.

<sup>(7)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

<sup>(8)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37).

- (18) Die Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission<sup>(9)</sup> enthält besondere Vorschriften über die Bescheinigungsanforderungen für das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Aquakulturtieren und Erzeugnissen daraus in die Union. Die in der genannten Verordnung festgelegten Vorschriften wurden jedoch bereits durch die Vorschriften der Delegierten Verordnungen (EU) 2020/990 und (EU) 2020/692 ersetzt, und die Musterbescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 sind durch die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Musterveterinärbescheinigungen zu ersetzen. Um Doppelregelungen zu vermeiden, sollte die Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 daher aufgehoben werden.
- (19) Es ist angezeigt, eine Übergangsfrist einzuführen, um der besonderen Situation der zuständigen Behörden in Drittländern Rechnung zu tragen, die die erforderlichen Vorkehrungen treffen müssen, um die Einhaltung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, und um der besonderen Situation bei der Verbringung von Sendungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren Rechnung zu tragen, die von Veterinärbescheinigungen begleitet sind, welche vor Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 ausgestellt wurden.
- (20) Da die Verordnung (EU) 2016/429 mit Wirkung vom 21. April 2021 gilt, sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (21) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften über die Veterinärbescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und die amtliche Bescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 sowie über die Ausstellung und den Ersatz von Veterinärbescheinigungen, die für den Eingang bestimmter Sendungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren in die Union<sup>(10)</sup> und deren Verbringungen innerhalb der Union erforderlich sind.
- (2) Darin sind Musterveterinärbescheinigungen und eine Mustererklärung für Folgendes festgelegt:
- Musterveterinärbescheinigungen für Verbringungen von Sendungen bestimmter Kategorien von Wassertieren und bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (Anhang I);
  - eine Musterveterinärbescheinigung für den Eingang von Wassertieren, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, in die Union (Anhang II);
  - eine Mustererklärung des Schiffskapitäns: Addendum für die Beförderung von Sendungen bestimmter Wassertiere, die auf dem Seeweg in die Union verbracht werden (Anhang III).

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- „Transportbehälter/Container“ einen Transportbehälter/Container im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990;
- „Bünnschiff“ ein Bünnschiff im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990;
- „Fischköder“ Fischköder im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990;
- „nationale Maßnahmen“ nationale Maßnahmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990;

<sup>(9)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 41).

<sup>(10)</sup> Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieser Verordnung Verweise auf die „Union“ auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

5. „Habitat“ ein Habitat im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990;
6. „gelistetes Drittland, Gebiet oder Zone derselben“ ein Drittland, ein Gebiet, eine Zone oder ein Kompartiment im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692;
7. „seuchenfreier Mitgliedstaat, seuchenfreie Zone oder seuchenfreies Kompartiment“ einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment desselben im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990;
8. „Tilgungsprogramm“ ein Tilgungsprogramm im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990.

### Artikel 3

#### **Ausfüllen von Veterinärbescheinigungen für Sendungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren**

- (1) Veterinärbescheinigungen für die Verbringung von Sendungen von Wassertieren und Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union gemäß Anhang I werden von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin gemäß den Erläuterungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet.
- (2) Veterinärbescheinigungen für den Eingang von Sendungen von Wassertieren und Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren in die Union gemäß Anhang II werden von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin gemäß den Erläuterungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet.
- (3) Die für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sendungen verantwortlichen Unternehmer übermitteln der zuständigen Behörde die Angaben zur Beschreibung derartiger Sendungen gemäß Teil I der Musterveterinärbescheinigungen in den Anhängen I und II.

### Artikel 4

#### **Anforderungen an Veterinärbescheinigungen für Sendungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren**

- (1) Der/Die amtliche Tierarzt/Tierärztin füllt Veterinärbescheinigungen für Sendungen von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren gemäß den folgenden Anforderungen aus:
  - a) Die Veterinärbescheinigung hat die Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin und den Dienststempel zu tragen; die Unterschrift und der Dienststempel – ausgenommen Prägestempel oder Wasserzeichen – haben sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung abzuheben.
  - b) Enthält die Veterinärbescheinigung mehrere oder alternative Angaben, sind die nicht zutreffenden Angaben von dem/der amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchzustreichen und mit seinen/ihren Initialen und einem Stempel zu versehen oder vollständig aus der Bescheinigung zu entfernen.
  - c) Die Veterinärbescheinigung hat aus einem der folgenden Elemente zu bestehen:
    - i) einem einzigen Blatt Papier,
    - ii) mehreren fest miteinander verbundenen Blättern Papier, die eine Einheit bilden,
    - iii) mehreren aufeinanderfolgenden Seiten, deren Nummerierung kenntlich macht, dass es sich jeweils um eine bestimmte Seite einer endlichen Reihe handelt.
  - d) Besteht die Veterinärbescheinigung, wie unter Buchstabe c Ziffer iii beschrieben, aus mehreren aufeinanderfolgenden Seiten, ist jede Seite mit dem eigenen Code gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 sowie mit der Unterschrift des/der amtlichen Tierarztes/Tierärztin und dem amtlichen Stempel zu versehen.
  - e) Bei Veterinärbescheinigungen für Verbringungen von Sendungen innerhalb der Union hat die Veterinärbescheinigung die Sendung bis zum Erreichen des Bestimmungsorts in der Union zu begleiten.

- f) Bei Veterinärbescheinigungen für den Eingang von Sendungen in die Union ist die Veterinärbescheinigung der zuständigen Behörde der Grenzkontrollstelle des Eingangs in die Union, an der die Sendung amtlich kontrolliert wird, vorzulegen.
- g) Die Veterinärbescheinigung ist auszustellen, bevor die dazugehörige Sendung die Kontrolle der die Veterinärbescheinigung ausstellenden zuständigen Behörde verlässt.
- h) Bei Veterinärbescheinigungen für den Eingang von Sendungen in die Union ist die Bescheinigung in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abzufassen, in dem die Grenzkontrollstelle des Eingangs in die Union liegt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe h kann ein Mitgliedstaat einwilligen, dass Veterinärbescheinigungen in einer anderen Amtssprache der Union abgefasst und erforderlichenfalls von einer beglaubigten Übersetzung begleitet sind.
- (3) Absatz 1 Buchstaben a bis e gilt nicht für elektronische Bescheinigungen, die entsprechend den Anforderungen des Artikels 39 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 ausgestellt werden.
- (4) Absatz 1 Buchstaben b, c und d gilt nicht für Veterinärbescheinigungen, die in Papierform ausgestellt und in TRACES eingegeben bzw. ausgedruckt werden.

#### Artikel 5

### **Ersatz von Veterinärbescheinigungen für Sendungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren**

- (1) Die zuständigen Behörden dürfen für Sendungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren nur dann Ersatzveterinärbescheinigungen ausstellen, wenn die ursprüngliche Veterinärbescheinigung Verwaltungsfehler aufweist oder die ursprüngliche Veterinärbescheinigung beschädigt oder verloren gegangen ist.
- (2) In der Ersatzveterinärbescheinigung darf die zuständige Behörde die in der ursprünglichen Veterinärbescheinigung enthaltenen Angaben zur Identifizierung der Sendung und zu ihrer Rückverfolgbarkeit sowie die in der ursprünglichen Veterinärbescheinigung für die Sendung abgegebenen Garantien nicht ändern.
- (3) In der Ersatzveterinärbescheinigung muss die zuständige Behörde:
- klar erkennbar auf den eigenen Code gemäß Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 und das Datum der Ausstellung der ursprünglichen Veterinärbescheinigung verweisen und deutlich angeben, dass sie die ursprüngliche Veterinärbescheinigung ersetzt;
  - eine neue Bescheinigungsnummer zuweisen, die sich von der ursprünglichen Veterinärbescheinigung unterscheidet;
  - das Datum ihrer Ausstellung anstelle des Datums der Ausstellung der ursprünglichen Veterinärbescheinigung angeben;
  - ein Originaldokument auf Papier ausstellen, sofern es sich nicht um eine elektronische Ersatzveterinärbescheinigung in TRACES handelt.
- (4) Beim Eingang von Sendungen in die Union kann die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle des Eingangs in die Union davon absehen, von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer eine Ersatzveterinärbescheinigung zu verlangen, wenn sich Angaben zum Empfänger, zum Einführer, zur Grenzkontrollstelle des Eingangs in die Union oder zum Transportmittel ändern, nachdem die Bescheinigung ausgestellt wurde und der für die Sendung verantwortliche Unternehmer diese neuen Angaben übermittelt hat.

#### Artikel 6

### **Muster der Veterinärbescheinigungen für Verbringungen bestimmter Kategorien von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union**

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die für Verbringungen von Sendungen bestimmter Kategorien von Wassertieren und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union zu verwenden sind, müssen je nach Wassertieren und Kategorien betroffener Erzeugnisse einem der folgenden Muster entsprechen:

- AQUA-INTRA-ESTAB, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 1 für Wassertiere, die für Aquakulturbetriebe bestimmt sind;

- b) AQUA-INTRA-RELEASE, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 2 für Wassertiere, die zur Freisetzung in offenen Gewässern bestimmt sind;
- c) AQUA-INTRA-HC, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 3 für Wassertiere, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- d) AQUA-INTRA-RESTRICT, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 4 für Wassertiere, die Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen betreffend gelistete oder neu auftretende Seuchen unterliegen;
- e) AQUA-INTRA-BAIT, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 5 für Wassertiere, die für die Verwendung als Lebendköder bestimmt sind;
- f) PAO- AQUA-INTRA-PROCESS, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 6 für zur Weiterverarbeitung bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere;
- g) PAO- AQUA-INTRA-RESTRICT, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 7 für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, die Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen betreffend gelistete oder neu auftretende Seuchen unterliegen.

#### Artikel 7

#### **Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Wassertieren, die für Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind**

Die Veterinärbescheinigung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die für den Eingang in die Union von Wassertieren, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, muss dem Muster AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER, das nach dem Muster in Anhang II erstellt wird, entsprechen.

#### Artikel 8

#### **Muster der Erklärung für die Beförderung bestimmter Wassertiere, die auf dem Seeweg in die Union verbracht werden**

Die Erklärung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c, die für die Beförderung bestimmter Wassertiere zu verwenden ist, die auf dem Seeweg in die Union verbracht werden, muss dem Muster des Addendums AT-AQUA-SEA, das nach dem Muster in Anhang III erstellt wird, entsprechen.

Dieses Addendum ist vom Schiffskapitän auszufüllen und der entsprechenden Veterinärbescheinigung beizufügen.

#### Artikel 9

#### **Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission**

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 wird mit Wirkung vom 21. April 2021 aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

#### Artikel 10

#### **Übergangsbestimmungen**

Sendungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, die von den entsprechenden Veterinärbescheinigungen begleitet sind, welche gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 vor Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung ausgestellt wurden, werden bis zum 20. Oktober 2021 für den Eingang in die Union zugelassen, sofern die Veterinärbescheinigung vor dem 21. August 2021 von einem/einer amtlichen Inspektor/in unterzeichnet wurde.

*Artikel 11***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. April 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG I

Anhang I enthält die folgenden Musterveterinärbescheinigungen:

## MUSTER

AQUA-INTRA-ESTAB	Kapitel 1: Musterveterinärbescheinigung für die Verbringung von Wassertieren, die für Aquakulturbetriebe bestimmt sind, innerhalb der Union
AQUA-INTRA-RELEASE	Kapitel 2: Musterveterinärbescheinigung für die Verbringung von Wassertieren, die zur Freisetzung in offenen Gewässern bestimmt sind, innerhalb der Union
AQUA-INTRA-HC	Kapitel 3: Musterveterinärbescheinigung für die Verbringung von Wassertieren, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb der Union
AQUA-INTRA-RESTRICT	Kapitel 4: Musterveterinärbescheinigung für die Verbringung von Wassertieren, die Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen betreffend gelistete oder neu auftretende Seuchen unterliegen, innerhalb der Union
AQUA-INTRA-BAIT	Kapitel 5: Musterveterinärbescheinigung für die Verbringung von Wassertieren, die für die Verwendung als Lebendköder bestimmt sind, innerhalb der Union
PAO-AQUA-INTRA-PROCESS	Kapitel 6: Musterveterinärbescheinigung für die Verbringung von zur Weiterverarbeitung bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, innerhalb der Union
PAO-AQUA-INTRA-RESTRICT	Kapitel 7: Musterveterinärbescheinigung für die Verbringung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, die Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen betreffend gelistete oder neu auftretende Seuchen unterliegen, innerhalb der Union

## KAPITEL 1

**MUSTERVETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON WASSERTIEREN, DIE FÜR  
AQUAKULTURBETRIEBE BESTIMMT SIND, INNERHALB DER UNION (MUSTER „AQUA-INTRA-ESTAB“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
<b>Teil I: Beschreibung der Sendung</b>	<b>I.1. Versender</b> Name Anschrift  Land	<b>I.2. IMSOC-Bezugsnummer</b> <b>I.2a. Lokale Bezugsnummer</b> <b>I.3. Zuständige oberste Behörde</b> <b>I.4. Zuständige örtliche Behörde</b>	<b>QR-Code</b>
	<b>I.5. Empfänger</b> Name Anschrift  Land	<b>I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt</b> Name Anschrift  Land	
	<b>I.7. Ursprungsland</b>	<b>I.9. Bestimmungsland</b>	
	<b>I.8. Ursprungsregion</b>	<b>I.10. Bestimmungsregion</b>	
	<b>I.11. Versandort</b> Name Anschrift  Land	<b>I.12. Bestimmungsort</b> Name Anschrift  Land	Registrierungs-/ Zulassungsnr.  ISO-Ländercode
	<b>I.13. Verladeort</b>	<b>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>	
	<b>I.15. Transportmittel</b> <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug  <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug  Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges  Dokument	<b>I.16. Transportunternehmen</b> Name Anschrift  Land	Registrierungs-/ Zulassungsnummer  ISO-Ländercode
		<b>I.17. Begleitdokumente</b> Art  Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Code  ISO-Ländercode

<b>I.18. Beförderungsbedingungen</b> <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren			
<b>I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer</b> Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
<b>I.20. Zertifiziert als/für</b>			
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb	<input type="checkbox"/> Zuchtmaterial
<input type="checkbox"/> Registrierte Equiden	<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer	<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern	<input type="checkbox"/> Versandzentrum	<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	<input type="checkbox"/> Technische Verwendung	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse	<input type="checkbox"/> Bestäubung	<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	<input type="checkbox"/> Sonstiges
<b>I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland</b>			
Drittland		ISO-Ländercode	
Ausgangsort		GKS-Code	
Eingangsort		GKS-Code	
<b>I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)</b>		<b>I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr</b>	
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland	ISO-Ländercode
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Ausgangsort	GKS-Code
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		
<b>I.24. Geschätzte Beförderungsdauer</b>		<b>I.25. Fahrtenbuch</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<b>I.26. Gesamtzahl der Packstücke</b>		<b>I.27. Gesamtmenge</b>	
<b>I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>		<b>I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche</b>	
<b>I.30. Beschreibung der Sendung</b>			
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht
			Identifizierungssystem
			Identifikationsnummer
			Alter
			Menge
Ursprungsregion	Kühlager		
		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung
			Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke
			Chargen-Nr.
	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots
			Test

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-ESTAB

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	
	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:</p> <p>II.1.1. Die Wassertiere stammen nicht aus <sup>(1)</sup>[einem Betrieb, der] <sup>(1)</sup>[einem Habitat, das] Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Tierart gelistet ist, der die Wassertiere der Sendung angehören, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.</p> <p>II.1.2. Die Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p><sup>(1)</sup>Entweder: [Sie stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Betrieb] <sup>(1)</sup>[einem Habitat], in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [Sie stammen aus einem Teil <sup>(1)</sup>[eines Betriebs] <sup>(1)</sup>[eines Habitats], der unabhängig von der epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Mortalität oder der Krankheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat <sup>(1)</sup>[und der Durchführmitgliedstaat <sup>(1)</sup>[die Durchführmitgliedstaaten]] <sup>(1)</sup>[hat] <sup>(1)</sup>[haben] der Verbringung zugestimmt.]</p> <p><sup>(1)</sup>II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der <sup>(1)</sup>[gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) 2016/429 registriert] <sup>(1)</sup>[gemäß Artikel 176 oder Artikel 177 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen] ist und in dem die Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung regelmäßig aktualisiert werden und innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports eine Dokumentenprüfung dieser Aufzeichnungen durchgeführt wurde und keinen Anlass zu Besorgnis gab.</p> <p>II.2.2. Die Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p><sup>(1)</sup>Entweder: [Sie wurden einer klinischen Inspektion und ggf. einer klinischen Untersuchung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterzogen, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport durchgeführt wurde(n) und keine Symptome relevanter gelisteter oder neu auftretender Seuchen ergab(en).]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [Es handelt sich um <sup>(1)</sup>[Eier] <sup>(1)</sup>[Weichtiere], für die eine klinische Inspektion innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports nicht erforderlich ist, da sie der Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterliegen.]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [Für sie ist eine klinische Inspektion innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports nicht erforderlich, da sie der Ausnahmeregelung nach Artikel 16 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterliegen.]</p>	

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-ESTAB

<sup>(1)(2)</sup>II.3. Anforderungen bei <sup>(3)</sup>gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit *Marteilia refringens*, die Infektion mit *Bonamia exitiosa*, die Infektion mit *Bonamia ostreae* und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit

Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

<sup>(1)</sup>Entweder: [Sie stammen aus <sup>(1)</sup>einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>einer Zone, die] <sup>(1)</sup>einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission für frei von der <sup>(1)</sup>[VHS] <sup>(1)</sup>[IHN] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] <sup>(1)</sup>[Infektion mit *Marteilia refringens*] <sup>(1)</sup>[Infektion mit *Bonamia ostreae*] <sup>(1)</sup>[Infektion mit *Bonamia exitiosa*] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]

<sup>(1)</sup>Oder: [Sie stammen in Einklang mit der Ausnahmeregelung in Artikel 198 der Verordnung (EU) 2016/429 aus <sup>(1)</sup>einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>einer Zone, die] <sup>(1)</sup>einem Kompartiment, das] einem Tilgungsprogramm für die <sup>(1)</sup>[VHS] <sup>(1)</sup>[IHN] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] <sup>(1)</sup>[Infektion mit *Marteilia refringens*] <sup>(1)</sup>[Infektion mit *Bonamia ostreae*] <sup>(1)</sup>[Infektion mit *Bonamia exitiosa*] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] unterliegt, und sind für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt, der/die/das einem Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt.]

<sup>(1)</sup>Oder:[Es handelt sich um wild lebende Wassertiere, die in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt wurden, und sie gelten als seuchenfrei.]

<sup>(1)</sup>Oder:[Es handelt sich um eine der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten, und sie gelten nicht als Vektoren der relevanten gelisteten Seuche, da sie die Bedingungen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission nicht erfüllen.]

<sup>(1)</sup>Oder:[Es handelt sich um eine der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten, und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt und gelten als seuchenfrei.]

<sup>(1)</sup>Oder:[Es handelt sich um eine der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb isoliert gehalten und gelten nicht mehr als Vektoren.]

<sup>(1)</sup>Oder:[Es handelt sich um Aquakulturtiere, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen geschlossenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, die beide gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassen sind und die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission erfüllen.]

<sup>(1)</sup>Oder:[Es handelt sich um Aquakulturtiere, die für einen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen geschlossenen Betrieb bestimmt sind und die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe b <sup>(1)</sup>[Ziffer ii] <sup>(1)</sup>[Ziffer iii] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission erfüllen.]

<sup>(1)</sup>Oder:[Es handelt sich um Aquakulturtiere, die für einen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen geschlossenen Betrieb bestimmt sind und wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen.]

<sup>(1)</sup>Oder:[Sie sind für einen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb bestimmt, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt.]

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-ESTAB

<sup>(1)(4)</sup>**II.4. Anforderungen bei Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar)**

Die Sendung stammt aus <sup>(1)</sup>[einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf <sup>(1)</sup>[KHV], <sup>(1)</sup>[SVC], <sup>(1)</sup>[BKD], <sup>(1)</sup>[IPN], <sup>(1)</sup>[GS], <sup>(1)</sup>[SAV], <sup>(1)</sup>[OsHV-1 µVar] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß den Durchführungsrechtsakten erforderlich sind, die die Kommission im Einklang mit Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 erlässt.]

**II.5.** Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Betrieb] <sup>(1)</sup>[einem Habitat], in dem

- i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und
- ii) die Tiere nicht mit Wassertieren <sup>(3)</sup>gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1. nicht erfüllen.

**II.6. Anforderungen an die Beförderung**

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission befördert wird.

**II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung**

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit <sup>(1)</sup>[die Transportmittel] <sup>(1)</sup>[die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch <sup>(1)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] <sup>(1)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] <sup>(1)</sup>[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

**II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung**

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

**Erläuterungen**

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) [2020/2235] der Kommission auszufüllen.

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-ESTAB

<b>Teil II:</b>	
(1)	Nichtzutreffendes streichen.
(2)	Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.
(3)	Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführt sind.
(4)	Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat für eine bestimmte Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat, die von der Kommission gemäß Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden.
<b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b>	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift



<b>I.18. Beförderungsbedingungen</b> <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren							
<b>I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer</b> Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer							
<b>I.20. Zertifiziert als/für</b>							
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb	<input type="checkbox"/> Zuchtmaterial				
<input type="checkbox"/> Registrierte Equiden	<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer	<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz				
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern	<input type="checkbox"/> Versandzentrum	<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/ Reinigungszentrum	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	<input type="checkbox"/> Technische Verwendung	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse	<input type="checkbox"/> Bestäubung	<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	<input type="checkbox"/> Sonstiges				
<b>I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland</b>							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
<b>I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)</b>				<b>I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr</b>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
<b>I.24. Geschätzte Beförderungsdauer</b>				<b>I.25. Fahrtenbuch</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<b>I.26. Gesamtzahl der Packstücke</b>				<b>I.27. Gesamtmenge</b>			
<b>I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>				<b>I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche</b>			
<b>I.30. Beschreibung der Sendung</b>							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierung s system	Identifikations nummer	Alter	Menge
Ursprungsregion	Kühlager			Identitätskenn zeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung			Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen- Nr.
	Datum der Gewinnung/Erzeugung			Herstellungs betrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnumme r der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-RELEASE

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:</p> <p>II.1.1. Die Wassertiere stammen nicht aus <sup>(1)</sup>[einem Betrieb, der] <sup>(1)</sup>[einem Habitat, das] Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Tierart gelistet ist, der die Wassertiere der Sendung angehören, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.</p> <p>II.1.2. Die Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p><sup>(1)</sup>Entweder: [Sie stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Betrieb] <sup>(1)</sup>[einem Habitat], in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [Sie stammen aus einem Teil <sup>(1)</sup>[eines Betriebs] <sup>(1)</sup>[eines Habitats] der unabhängig von der epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Mortalität oder der Krankheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat <sup>(1)</sup>[und der Durchführmitgliedstaat <sup>(1)</sup>[die Durchführmitgliedstaaten]] <sup>(1)</sup>[hat] <sup>(1)</sup>[haben] der Verbringung zugestimmt.]</p> <p><sup>(1)</sup>II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der <sup>(1)</sup>[gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) 2016/429 registriert] <sup>(1)</sup>[gemäß Artikel 176 oder Artikel 177 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen] ist und in dem die Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung regelmäßig aktualisiert werden und innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports eine Dokumentenprüfung dieser Aufzeichnungen durchgeführt wurde und keinen Anlass zu Besorgnis gab.</p> <p>II.2.2. Die Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p><sup>(1)</sup>Entweder: [Sie wurden einer klinischen Inspektion und ggf. einer klinischen Untersuchung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterzogen, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport durchgeführt wurde(n) und keine Symptome relevanter gelisteter oder neu auftretender Seuchen ergab(en).]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [Es handelt sich um <sup>(1)</sup>[Eier] <sup>(1)</sup>[Weichtiere], für die eine klinische Inspektion innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports nicht erforderlich ist, da sie der Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterliegen.]</p>		

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-RELEASE

<sup>(1)(2)(3)</sup>**II.3. Anforderungen bei <sup>(4)</sup>gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Martelia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit**

Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

<sup>(1)</sup>*Entweder:* <sup>(1)(2)</sup>[Sie stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission für frei von der <sup>(1)</sup>[VHS] <sup>(1)</sup>[IHN] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Martelia refringens] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Bonamia ostreae] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Bonamia exitiosa] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]

<sup>(1)</sup>*Oder:* [Sie stammen in Einklang mit der Ausnahmeregelung in Artikel 198 der Verordnung (EU) 2016/429 aus <sup>(1)</sup>[einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] einem Tilgungsprogramm für die <sup>(1)</sup>[VHS] <sup>(1)</sup>[IHN] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Martelia refringens] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Bonamia ostreae] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Bonamia exitiosa] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] unterliegt, und sind für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt, der/die/das einem Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt.]

<sup>(1)</sup>*Oder:* [Es handelt sich um Aquakulturtiere einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten, und sie gelten nicht als Vektoren der betreffenden gelisteten Seuche, da sie die Bedingungen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission nicht erfüllen.]

<sup>(1)</sup>*Oder:* [Es handelt sich um Aquakulturtiere einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten, und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt und gelten als seuchenfrei.]

<sup>(1)</sup>*Oder:* [Es handelt sich um Aquakulturtiere einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten, und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb isoliert gehalten und gelten nicht mehr als Vektoren.]

<sup>(1)(4)</sup>**II.4. Anforderungen bei Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar)**

Die Sendung stammt aus <sup>(1)</sup>[einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf <sup>(1)</sup>[KHV], <sup>(1)</sup>[SVC], <sup>(1)</sup>[BKD], <sup>(1)</sup>[IPN], <sup>(1)</sup>[GS], <sup>(1)</sup>[SAV], <sup>(1)</sup>[OsHV-1 µVar] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß den Durchführungsrechtsakten erforderlich sind, die die Kommission im Einklang mit Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 erlässt.]

II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Betrieb] <sup>(1)</sup>[einem Habitat], in dem

i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und

ii) die Tiere nicht mit Wassertieren <sup>(4)</sup>gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1 nicht erfüllten.

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-RELEASE

**II.6. Anforderungen an die Beförderung**

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission befördert wird.

**II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung**

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit <sup>(1)</sup>[die Transportmittel] <sup>(1)</sup>[die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch <sup>(1)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] <sup>(1)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] <sup>(1)</sup>[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

**II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung**

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

**Erläuterungen**

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) [ 2020/2235] der Kommission auszufüllen.

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-RELEASE

<b>Teil II:</b>	
(1)	Nichtzutreffendes streichen.
(2)	Gilt in allen Fällen, in denen der Bestimmungsmitgliedstaat Maßnahmen nach Artikel 199 der Verordnung (EU) 2016/429 ergriffen hat und verlangt, dass zur Freisetzung in offenen Gewässern bestimmte Wassertiere aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen müssen, der/die/das den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission hat.
(3)	Nummer II.3. gilt außer in den in Anmerkung <sup>(2)</sup> dieses Teils erwähnten Fällen nur, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.
(4)	Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführt sind.
(5)	Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat für eine bestimmte Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat, die von der Kommission gemäß Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden.
<b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b>	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 3

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON WASSERTIEREN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND, INNERHALB DER UNION (Muster „AQUA-INTRA-HC“)

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	<b>I.1. Versender</b>	<b>I.2. IMSOC-Bezugsnummer</b>	<b>QR-Code</b>	
	Name	<b>I.2a. Lokale Bezugsnummer</b>		
	Anschrift	<b>I.3. Zuständige oberste Behörde</b>		
	Land ISO-Ländercode	<b>I.4. Zuständige örtliche Behörde</b>		
	<b>I.5. Empfänger</b>	<b>I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Aufträge durchführt</b>	Name Registrierungsnr.	
	Name	Anschrift	Land ISO-Ländercode	
	Land ISO-Ländercode	<b>I.9. Bestimmungsland</b>	ISO-Ländercode	
	<b>I.7. Ursprungsland</b> ISO-Ländercode	<b>I.10. Bestimmungsregion</b>	Code	
	<b>I.8. Ursprungsregion</b> Code	<b>I.12. Bestimmungsort</b>	Name Registrierungs-/ Zulassungsnr.	
	<b>I.11. Versandort</b>	Anschrift	Land ISO-Ländercode	
	Name Registrierungs-/ Zulassungsnr.	<b>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>		
	Anschrift	<b>I.16. Transportunternehmen</b>	Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer	
	Land ISO-Ländercode	Anschrift	Land ISO-Ländercode	
	<b>I.13. Verladeort</b>	<b>I.17. Begleitdokumente</b>	Art Code	
	<b>I.15. Transportmittel</b>	Land	ISO-Ländercode	
<input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug	Bezugsnummer des Handelspapiers			
<input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug				
Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges				
Dokument				

<b>I.18. Beförderungsbedingungen</b> <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren							
<b>I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer</b> Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer							
<b>I.20. Zertifiziert als/für</b>							
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/> Zuchtmaterial						
<input type="checkbox"/> Registrierte Equiden	<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer <input type="checkbox"/> Ausstellung <input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz						
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern	<input type="checkbox"/> Versandzentrum <input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungszentrum <input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere						
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb						
<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse	<input type="checkbox"/> Bestäubung <input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere <input type="checkbox"/> Sonstiges						
<b>I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland</b>							
Drittland Ausgangsort Eingangsort	ISO-Ländercode GKS-Code GKS-Code						
<b>I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)</b>							
Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat	ISO-Ländercode ISO-Ländercode ISO-Ländercode						
<b>I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr</b>							
Drittland Ausgangsort	ISO-Ländercode GKS-Code						
<b>I.24. Geschätzte Beförderungsdauer</b>							
<b>I.25. Fahrtenbuch</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein							
<b>I.26. Gesamtzahl der Packstücke</b>							
<b>I.27. Gesamtmenge</b>							
<b>I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>							
<b>I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche</b>							
<b>I.30. Beschreibung der Sendung</b>							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge
Ursprungsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-HC

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	
	II.a.	II.b.
	<b>Bezugsnummer der Bescheinigung</b>	<b>IMSOC-Bezugsnummer</b>
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit:</p> <p>II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:</p> <p>II.1.1. Die Wassertiere stammen nicht aus <sup>(1)</sup>[einem Betrieb, der] <sup>(1)</sup>[einem Habitat, das] Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Tierart gelistet ist, der die Wassertiere der Sendung angehören, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.</p> <p>II.1.2. Die Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p><sup>(1)</sup>Entweder: [Sie stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Betrieb] <sup>(1)</sup>[einem Habitat], in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [Sie stammen aus einem Teil <sup>(1)</sup>[eines Betriebs] <sup>(1)</sup>[eines Habitats], der unabhängig von einer epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Mortalität oder der Krankheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat <sup>(1)</sup>[und der Durchfuhrmitgliedstaat <sup>(1)</sup>[die Durchfuhrmitgliedstaaten]] <sup>(1)</sup>[hat] <sup>(1)</sup>[haben] der Verbringung zugestimmt.]</p> <p><sup>(1)</sup>II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der <sup>(1)</sup>[gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) 2016/429 registriert] <sup>(1)</sup>[gemäß Artikel 176 oder Artikel 177 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen] ist und in dem die Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung regelmäßig aktualisiert werden und innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports eine Dokumentenprüfung dieser Aufzeichnungen durchgeführt wurde und keinen Anlass zu Besorgnis gab.</p> <p>II.2.2. Die Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p><sup>(1)</sup>Entweder: [Sie wurden einer klinischen Inspektion und ggf. einer klinischen Untersuchung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterzogen, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport durchgeführt wurde(n) und keine Symptome relevanter gelisteter oder neu auftretender Seuchen ergab(en).]</p> <p><sup>(1)</sup>Oder: [Es handelt sich um <sup>(1)</sup>[Eier] <sup>(1)</sup>[Weichtiere], für die eine klinische Inspektion innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports nicht erforderlich ist, da sie der Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterliegen.]</p>	

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-HC

<sup>(1)(2)</sup>**II.3. Anforderungen bei <sup>(3)</sup>gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Martellia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit**

Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

<sup>(1)</sup>*Entweder:* [Sie stammen aus <sup>(1)</sup>einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>einere Zone, die] <sup>(1)</sup>einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission für frei von der <sup>(1)</sup>[VHS] <sup>(1)</sup>[IHN] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Martellia refringens] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Bonamia ostreae] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Bonamia exitiosa] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]

<sup>(1)</sup>*Oder:* [Sie stammen in Einklang mit der Ausnahmeregelung in Artikel 198 der Verordnung (EU) 2016/429 aus <sup>(1)</sup>einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>einere Zone, die] <sup>(1)</sup>einem Kompartiment, das] einem Tilgungsprogramm für die <sup>(1)</sup>[VHS] <sup>(1)</sup>[IHN] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Martellia refringens] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Bonamia ostreae] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Bonamia exitiosa] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] unterliegt, und sind für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt, der/die/das einem Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt.]

<sup>(1)</sup>*Oder:* [Sie gehören einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten an und gelten nicht als Vektoren für die betreffenden Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C.]

<sup>(1)(4)</sup>**II.4. Anforderungen bei Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar)**

Die Sendung stammt aus <sup>(1)</sup>einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>einere Zone, die] <sup>(1)</sup>einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf <sup>(1)</sup>[KHV], <sup>(1)</sup>[SVC], <sup>(1)</sup>[BKD], <sup>(1)</sup>[IPN], <sup>(1)</sup>[GS], <sup>(1)</sup>[SAV], <sup>(1)</sup>[OsHV-1 µVar] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß den Durchführungsrechtsakten erforderlich sind, die die Kommission im Einklang mit Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 erlässt.]

II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus <sup>(1)</sup>einem Betrieb] <sup>(1)</sup>einem Habitat], in dem

- i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und
- ii) die Tiere nicht mit gehaltenen Tieren <sup>(4)</sup>gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1 nicht erfüllten.

**II.6. Anforderungen an die Beförderung**

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission befördert wird.

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-HC

**II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung**

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit <sup>(1)</sup>[die Transportmittel] <sup>(1)</sup>[die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch <sup>(1)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] <sup>(1)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] <sup>(1)</sup>[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

**II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung**

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

**Erläuterungen**

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Teil II dieser Bescheinigung ist auf die folgenden Wassertiere nicht anwendbar:

- a) lebende Weichtiere und lebende Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und nicht mehr als lebende Tiere überleben können, wenn sie ins Wasser zurückgebracht werden;
- b) lebende Weichtiere und lebende Krebstiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel verpackt wurden;
- c) Weichtiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Verarbeitungsort bestimmt sind.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) [ 2020/2235] der Kommission auszufüllen.

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-HC

<b>Teil II:</b>	
(1)	Nichtzutreffendes streichen.
(2)	Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.
(3)	Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführt sind.
(4)	Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat für eine bestimmte Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat, die von der Kommission gemäß Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden.
<b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b>	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift



<b>I.18. Beförderungsbedingungen</b> <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren							
<b>I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer</b> Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer							
<b>I.20. Zertifiziert als/für</b>							
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Schlachtung	<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb	<input type="checkbox"/> Zuchtmaterial				
<input type="checkbox"/> Registrierte Equiden	<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer	<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz				
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern	<input type="checkbox"/> Versandzentrum	<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungs- zentrum	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	<input type="checkbox"/> Technische Verwendung	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse	<input type="checkbox"/> Bestäubung	<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	<input type="checkbox"/> Sonstiges				
<b>I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland</b>							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
<b>I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)</b>				<b>I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr</b>			
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland	ISO-Ländercode				
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Ausgangsort	GKS-Code				
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
<b>I.24. Geschätzte Beförderungsdauer</b>				<b>I.25. Fahrtenbuch</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<b>I.26. Gesamtzahl der Packstücke</b>				<b>I.27. Gesamtmenge</b>			
<b>I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>				<b>I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche</b>			
<b>I.30. Beschreibung der Sendung</b>							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungs- system	Identifikations- nummer	Alter	Menge
Ursprung sregion	Kühlager			Identitätskenn- zeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlacht- betrieb	Art der Behandlung			Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen- Nr.
	Datum der Gewinnung/Erzeugung			Herstellungs- betrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnumm- er der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-RESTRICT

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung weisen keine Krankheitssymptome auf.</p> <p>II.2. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] <sup>(1)</sup>[Verbringungsbeschränkungen] <sup>(1)</sup>[Sofortmaßnahmen] hinsichtlich <sup>(1)</sup>[einer Seuche der Kategorie <sup>(1)</sup>[A] <sup>(1)</sup>[B] <sup>(1)</sup>[C] im Sinne der Begriffsbestimmungen nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission] <sup>(1)</sup>[einer neu auftretenden Seuche] unterliegt, gemäß</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>Entweder: [Teil III Kapitel I, II oder III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>Oder: [Teil II Kapitel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission.]</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(1)</sup>Oder: [<sup>(1)</sup>[Teil III Titel II] <sup>(1)</sup>[Artikel 257] <sup>(1)</sup>[Artikel 259] der Verordnung (EU) 2016/429.]</p> <p>II.3. Die in Nummer II.2. bezeichneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen betreffen <sup>(2)</sup>gelistete Arten für die <sup>(1)</sup>[Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN)] <sup>(1)</sup>[virale hämorrhagische Septikämie (VHS)] <sup>(1)</sup>[infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV)] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Perkinsus marinus] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Microcytos mackini] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Marteilia refringens] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Bonamia exitiosa] <sup>(1)</sup>[Infektion mit Bonamia ostreae] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Taura-Syndrom] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] <sup>(1)</sup>[folgende neu auftretende Seuche:.....].</p> <p>II.4. Der Herkunftsmitgliedstaat und der Bestimmungsmitgliedstaat <sup>(1)</sup>[sowie der Durchfuhrmitgliedstaat <sup>(1)</sup>[die Durchfuhrmitgliedstaaten]] haben die Verbringung genehmigt.</p> <p><b>II.5. Anforderungen an die Beförderung</b></p> <p>Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission befördert wird.</p> <p><b>II.6. Anforderungen an die Kennzeichnung</b></p> <p>II.6.1. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit <sup>(1)</sup>[die Transportmittel] <sup>(1)</sup>[die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch <sup>(1)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] <sup>(1)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] <sup>(1)</sup>[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.</p> <p>II.6.2. <sup>(1)</sup>[Das lesbare und sichtbare Etikett] <sup>(1)</sup>[Der Vermerk im Schiffsmanifest] enthält folgenden Vermerk:</p> <p style="padding-left: 40px;">„<sup>(1)</sup>[Fische] <sup>(1)</sup>[Weichtiere] <sup>(1)</sup>[Krebstiere] mit Herkunft aus <sup>(1)</sup>[Mitgliedstaat] <sup>(1)</sup>[Zone] <sup>(1)</sup>[Kompartiment], die <sup>(1)</sup>[Verbringungsbeschränkungen] <sup>(1)</sup>[Sofortmaßnahmen] unterliegen“</p> <p><b>II.7. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung</b></p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.</p>		

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-RESTRICT

<b>Erläuterungen</b>	
<p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) [2020/2235] der Kommission auszufüllen.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführt sind.</p>	
<b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b>	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

## KAPITEL 5

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON WASSERTIEREN, DIE FÜR DIE VERWENDUNG ALS LEBENDKÖDER BESTIMMT SIND, INNERHALB DER UNION (MUSTER „AQUA-INTRA-BAIT“)

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	<b>I.1. Versender</b> Name Anschrift  Land	<b>I.2. IMSOC-Bezugsnummer</b> <b>I.2a. Lokale Bezugsnummer</b> <b>I.3. Zuständige oberste Behörde</b> <b>I.4. Zuständige örtliche Behörde</b>	<b>QR-Code</b>
	<b>I.5. Empfänger</b> Name Anschrift Land	<b>I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt</b> Name Anschrift Land	
	<b>I.7. Ursprungsland</b>	<b>I.9. Bestimmungsland</b>	
	<b>I.8. Ursprungsregion</b>	<b>I.10. Bestimmungsregion</b>	
	<b>I.11. Versandort</b> Name Anschrift Land	<b>I.12. Bestimmungsort</b> Name Anschrift Land	
	<b>I.13. Verladeort</b>	<b>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>	
	<b>I.15. Transportmittel</b> <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug  <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug  Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges  Dokument	<b>I.16. Transportunternehmen</b> Name Anschrift Land  <b>I.17. Begleitdokumente</b> Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	
			Registrierungsnr. ISO-Ländercode ISO-Ländercode Code Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode Registrierungs-/Zulassungsnummer ISO-Ländercode Code ISO-Ländercode

<b>I.18. Beförderungsbedingungen</b> <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren							
<b>I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer</b> Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer							
<b>I.20. Zertifiziert als/für</b>							
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Schlachtung						
<input type="checkbox"/> Registrierte Equiden	<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer						
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern	<input type="checkbox"/> Versandzentrum						
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung	<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel						
<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse	<input type="checkbox"/> Bestäubung						
<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb	<input type="checkbox"/> Ausstellung						
<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungszentrum	<input type="checkbox"/> Technische Verwendung						
<input type="checkbox"/> Zuchtmaterial	<input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz						
<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere	<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb						
<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	<input type="checkbox"/> Sonstiges						
<b>I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland</b>							
Drittland	ISO-Ländercode						
Ausgangsort	GKS-Code						
Eingangsort	GKS-Code						
<b>I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)</b>							
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
<b>I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr</b>							
Drittland	ISO-Ländercode						
Ausgangsort	GKS-Code						
<b>I.24. Geschätzte Beförderungsdauer</b>							
<b>I.25. Fahrtenbuch</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein							
<b>I.26. Gesamtzahl der Packstücke</b>							
<b>I.27. Gesamtmenge</b>							
<b>I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>							
<b>I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche</b>							
<b>I.30. Beschreibung der Sendung</b>							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge
Ursprungsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-BAIT

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	Teil II: Bescheinigung	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p>	
<p>II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:</p> <p>II.1.1. Die Wassertiere stammen nicht aus <sup>(1)</sup>[einem Betrieb, der] <sup>(1)</sup>[einem Habitat, das] Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Tierart gelistet ist, der die Wassertiere der Sendung angehören, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.</p> <p>II.1.2. Die Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p><sup>(1)</sup><i>Entweder:</i> [Sie stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Betrieb] <sup>(1)</sup>[einem Habitat], in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]</p> <p><sup>(1)</sup><i>Oder:</i> [Sie stammen aus einem Teil <sup>(1)</sup>[eines Betriebs] <sup>(1)</sup>[eines Habitats], der unabhängig von der epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Mortalität oder der Krankheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat <sup>(1)</sup>[und der Durchfuhrmitgliedstaat <sup>(1)</sup>[die Durchfuhrmitgliedstaaten]] <sup>(1)</sup>[hat] <sup>(1)</sup>[haben] der Verbringung zugestimmt.]</p> <p><sup>(1)</sup>[II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der <sup>(1)</sup>[gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) 2016/429 registriert] <sup>(1)</sup>[gemäß Artikel 176 oder 177 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen] ist und in dem die Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung regelmäßig aktualisiert werden und innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports eine Dokumentenprüfung dieser Aufzeichnungen durchgeführt wurde und keinen Anlass zu Besorgnis gab.</p> <p>II.2.2. Die Tiere wurden einer klinischen Inspektion und ggf. einer klinischen Untersuchung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterzogen, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport durchgeführt wurde(n) und keine Symptome relevanter gelisteter oder neu auftretender Seuchen ergab(en).]</p> <p><sup>(1)</sup><sup>(2)</sup>[II.3. <b>Anforderungen bei <sup>(3)</sup>gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>, die Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>, die Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i> und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit</b></p> <p>Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <sup>(1)</sup><i>Entweder:</i> <sup>(1)</sup>[Sie stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission für frei von der <sup>(1)</sup>[VHS] <sup>(1)</sup>[IHN] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]</li> <li>- <sup>(1)</sup><i>Oder:</i> [Es handelt sich um eine der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten, und sie gelten nicht als Vektoren der relevanten gelisteten Seuche, da sie die Bedingungen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission nicht erfüllen.]]</li> </ul>			

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-BAIT

<sup>(1)(4)</sup>**II.4. Anforderungen bei Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar)**

Die Sendung stammt aus <sup>(1)</sup>[einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf <sup>(1)</sup>[KHV], <sup>(1)</sup>[SVC], <sup>(1)</sup>[BKD], <sup>(1)</sup>[IPN], <sup>(1)</sup>[GS], <sup>(1)</sup>[SAV], <sup>(1)</sup>[OsHV-1 µVar] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß den Durchführungsrechtsakten erforderlich sind, die die Kommission im Einklang mit Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 erlässt.]

II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Betrieb] <sup>(1)</sup>[einem Habitat], in dem

- i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und
- ii) die Tiere nicht mit gehaltenen Tieren <sup>(3)</sup>gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1 nicht erfüllen.

#### II.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Anforderungen der Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission befördert wird.

#### II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit <sup>(1)</sup>[die Transportmittel] <sup>(1)</sup>[die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch <sup>(1)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] <sup>(1)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] <sup>(1)</sup>[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

#### II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

#### Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) [2020/2235] der Kommission auszufüllen.

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-BAIT

	<b>Teil II:</b>	
	(1)	Nichtzutreffendes streichen.
	(2)	Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat, die Bestimmungszone oder das Bestimmungskompartiment entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission hat oder unter ein gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegtes optionales Tilgungsprogramm fällt.
	(3)	Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführt sind.
	(4)	Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat für eine bestimmte Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat, die von der Kommission gemäß Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden.
	<b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b>	
	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
	Datum	
	Stempel	Unterschrift

## KAPITEL 6

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON ZUR WEITERVERARBEITUNG BESTIMMTEN ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS AQUAKULTURTIEREN, AUSGENOMMEN LEBENDE AQUAKULTURTIERE, INNERHALB DER UNION (MUSTER „PAO-AQUA-INTRA-PROCESS“)

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	<b>I.1. Versender</b> Name Anschrift  Land	<b>I.2. IMSOC-Bezugsnummer</b> <b>I.2a. Lokale Bezugsnummer</b> <b>I.3. Zuständige oberste Behörde</b> <b>I.4. Zuständige örtliche Behörde</b>	<b>QR-Code</b>	
	ISO-Ländercode			
	<b>I.5. Empfänger</b> Name Anschrift Land	<b>I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Aufträge durchführt</b> Name Anschrift Land		Registrierungsnr.  ISO-Ländercode
	ISO-Ländercode			
	<b>I.7. Ursprungsland</b>	ISO-Ländercode	<b>I.9. Bestimmungsland</b>	ISO-Ländercode
	<b>I.8. Ursprungsregion</b>	Code	<b>I.10. Bestimmungsregion</b>	Code
	<b>I.11. Versandort</b> Name Anschrift Land	Registrierungs-/ Zulassungsnr.  ISO-Ländercode	<b>I.12. Bestimmungsort</b> Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr.  ISO-Ländercode
	<b>I.13. Verladeort</b>		<b>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>	
	<b>I.15. Transportmittel</b> <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug  <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug  Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges  Dokument		<b>I.16. Transportunternehmen</b> Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnummer  ISO-Ländercode
			<b>I.17. Begleitdokumente</b> Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Code  ISO-Ländercode

<b>I.18. Beförderungsbedingungen</b>		<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur		<input type="checkbox"/> Gekühlt		<input type="checkbox"/> Gefroren	
<b>I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer</b>							
Transportbehälter-/Container-Nr.				Plombennummer			
<b>I.20. Zertifiziert als/für</b>							
<input type="checkbox"/> Weitere Haltung		<input type="checkbox"/> Schlachtung		<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb		<input type="checkbox"/> Zuchtmaterial	
<input type="checkbox"/> Registrierte Equiden		<input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer		<input type="checkbox"/> Ausstellung		<input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz	
<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern		<input type="checkbox"/> Versandzentrum		<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungs- zentrum		<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
<input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung		<input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel		<input type="checkbox"/> Technische Verwendung		<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse		<input type="checkbox"/> Bestäubung		<input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere		<input type="checkbox"/> Sonstiges	
<b>I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland</b>							
Drittland				ISO-Ländercode			
Ausgangsort				GKS-Code			
Eingangsort				GKS-Code			
<b>I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)</b>				<b>I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr</b>			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
<b>I.24. Geschätzte Beförderungsdauer</b>				<b>I.25. Fahrtenbuch</b>			
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
<b>I.26. Gesamtzahl der Packstücke</b>				<b>I.27. Gesamtmenge</b>			
<b>I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>				<b>I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche</b>			
<b>I.30. Beschreibung der Sendung</b>							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungs- system	Identifikations- nummer	Alter	Menge
Ursprungsregion		Kühlager		Identitätskenn- zeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen- Nr.
		Datum der Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnumm- er der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test	

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung PAO-AQUA-INTRA-PROCESS

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	<p data-bbox="368 427 1155 450">Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p data-bbox="368 510 1370 562"><b>II.1. Die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren, ausgenommen lebende Aquakulturtiere, erfüllen die folgenden Anforderungen:</b></p> <p data-bbox="453 622 1370 741">II.1.1. Die Sendung stammt nicht aus einem Betrieb, der den in Artikel 222 Absatz 2 Buchstaben a oder b der Verordnung (EU) 2016/429 genannten Sofortmaßnahmen oder Verbringungsbeschränkungen unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Aquakulturtieren der Sendung gelistet ist, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.</p> <p data-bbox="453 801 1370 949"><sup>(1)(2)</sup> [II.1.2. <b>Die Sendung besteht aus Arten, die in der Spalte 3 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission für die <sup>(1)</sup>[VHS] <sup>(1)</sup>[IHN] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] gelistet sind. Und:</b></p> <p data-bbox="555 1010 1370 1158"><sup>(1)</sup><i>Entweder:</i> [Sie stammt aus <sup>(1)</sup>[einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission für frei von der <sup>(1)</sup>[VHS] <sup>(1)</sup>[IHN] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]</p> <p data-bbox="555 1218 1370 1413"><sup>(1)</sup><i>Oder:</i> [Sie stammt in Einklang mit der Ausnahmeregelung in Artikel 198 der Verordnung (EU) 2016/429 aus <sup>(1)</sup>[einem Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] einem Tilgungsprogramm für die <sup>(1)</sup>[VHS] <sup>(1)</sup>[IHN] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] unterliegt, und ist für <sup>(1)</sup>[einen Mitgliedstaat, der] <sup>(1)</sup>[eine Zone, die] <sup>(1)</sup>[ein Kompartiment, das] einem Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt, bestimmt.]</p> <p data-bbox="555 1473 1370 1576"><sup>(1)</sup><i>Oder:</i> [Sie ist für einen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb bestimmt, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt.]</p> <p data-bbox="368 1637 868 1659"><b>II.2. Anforderungen an die Kennzeichnung</b></p> <p data-bbox="368 1720 1370 1868">Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit <sup>(1)</sup>[die Transportmittel] <sup>(1)</sup>[die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch <sup>(1)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] <sup>(1)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] <sup>(1)</sup>[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung auf dem Seeweg] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.</p>		

**EUROPÄISCHE UNION**

**Muster der Bescheinigung PAO-AQUA-INTRA-PROCESS**

<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.</p> <p>Diese Bescheinigung gilt nicht für Fische, die für die Weiterverarbeitung bestimmt sind, jedoch vor der Verbringung geschlachtet und ausgenommen wurden.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) [2020/2235] der Kommission auszufüllen.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmittgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartimententweder für die relevante Seuche der Kategorie C den Status „seuchenfrei“ hat oder einem genehmigten Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt.</p>	
<p><b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</p> <p>Datum</p> <p>Stempel</p>	<p>Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Code der lokalen Kontrolleinheit</p> <p>Unterschrift</p>

## KAPITEL 7

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS AQUAKULTURTIEREN, AUSGENOMMEN LEBENDE AQUAKULTURTIERE, DIE VERBRINGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER SOFORTMAßNAHMEN BETREFFEND GELISTETE ODER NEU AUFTRETENDE SEUCHEN UNTERLIEGEN, INNERHALB DER UNION (MUSTER „PAO-AQUA-INTRA-RESTRICT“)

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	<b>I.1. Versender</b> Name Anschrift  Land	<b>I.2. IMSOC-Bezugsnummer</b> <b>I.2a. Lokale Bezugsnummer</b> <b>I.3. Zuständige oberste Behörde</b> <b>I.4. Zuständige örtliche Behörde</b>	<b>QR-Code</b>
	<b>I.5. Empfänger</b> Name Anschrift Land	<b>I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt</b> Name Anschrift Land	
	<b>I.7. Ursprungsland</b>	<b>I.9. Bestimmungsland</b>	
	<b>I.8. Ursprungsregion</b>	<b>I.10. Bestimmungsregion</b>	
	<b>I.11. Versandort</b> Name Anschrift Land	<b>I.12. Bestimmungsort</b> Name Anschrift Land	
	<b>I.13. Verladeort</b>	<b>I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</b>	
	<b>I.15. Transportmittel</b> <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug  <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug  Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges  Dokument	<b>I.16. Transportunternehmen</b> Name Anschrift Land  <b>I.17. Begleitdokumente</b> Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	
			Registrierungsnr.
			ISO-Ländercode
			ISO-Ländercode
			Code
			Registrierungs-/Zulassungsnr.
			ISO-Ländercode
			Registrierungs-/Zulassungsnummer
			ISO-Ländercode
		Code	
		ISO-Ländercode	



EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung PAO-AQUA-INTRA-RESTRICT

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Die Sendung besteht aus <sup>(1)</sup>gelisteten Arten aus <sup>(2)</sup>[einem Betrieb, der] <sup>(2)</sup>[einer Zone, die] <sup>(2)</sup>[Sofortmaßnahmen nach Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429] <sup>(2)</sup>[Verbringungsbeschränkungen nach Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429] betreffend <sup>(2)</sup> [eine Seuche der Kategorie <sup>(2)</sup>[A] <sup>(2)</sup>[B] <sup>(2)</sup>[C] im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission] <sup>(2)</sup>[eine neu auftretende Seuche] unterliegt.</p> <p>II.2. Die Verbringung der Sendung ist unter den unten aufgeführten Bedingungen gestattet:</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Erzeugnisse tierischen Ursprungs erfüllen die in der folgenden Genehmigung aufgeführten Anforderungen:<sup>(3)</sup>.....</p> <p style="padding-left: 40px;">.....</p> <p style="padding-left: 40px;">betreffend Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gegen:<sup>(4)</sup>.....</p> <p style="padding-left: 40px;">in:<sup>(5)</sup>.....</p> <p>II.3. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Transportbehälter bzw. Container gemäß Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch <sup>(1)</sup>[ein lesbares und sichtbares Etikett] <sup>(1)</sup>[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung auf dem Seeweg] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.</p> <p style="padding-left: 40px;"><sup>(2)</sup>[Das Etikett] <sup>(2)</sup>[Der Vermerk im Schiffsmanifest] gemäß Nummer II.3. enthält folgenden Vermerk:</p> <p style="padding-left: 80px;">„Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus <sup>(2)</sup>[Fischen] <sup>(2)</sup>[Weichtieren] <sup>(2)</sup>[Krebstieren], die aus einem Gebiet stammen, das <sup>(2)</sup>[Verbringungsbeschränkungen] <sup>(2)</sup>[Sofortmaßnahmen] unterliegt“.</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) [2020/2235] der Kommission auszufüllen.</p>		

## EUROPÄISCHE UNION

## Muster der Bescheinigung PAO-AQUA-INTRA-RESTRICT

<b>Teil II:</b>		
(1)	Gelistete Arten, die in den Spalten 3 oder 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführt sind.	
(2)	Nichtzutreffendes streichen.	
(3)	Nummer, Name und Datum des relevanten Rechtsakts.	
(4)	Name der relevanten Seuche.	
(5)	Nähere Angaben über die beschränkte Zone, die den Herkunftsbetrieb der Erzeugnisse einschließt.	
	<b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b>	
	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
	Datum	
	Stempel	Unterschrift

## ANHANG II

Anhang II enthält die folgende Musterveterinärbescheinigung:

MUSTER

AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER	Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Wassertieren, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind
--------------------------------	---



<b>I.18.</b>	<b>Beförderungsbedingungen</b>	<input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur	<input type="checkbox"/> Gekühlt	<input type="checkbox"/> Gefroren		
<b>I.19.</b>	<b>Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer</b>					
	Transportbehälter-/Container-Nr.	Plombennummer				
<b>I.20.</b>	<b>Zertifiziert als/für</b>					
	<input type="checkbox"/> Weitere Haltung	<input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb	<input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern			
		<input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb	<input type="checkbox"/> Sonstiges	<input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Zierrtiere		
	<input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungs zentrum					
<b>I.21.</b>	<input type="checkbox"/> Zur Durchfuhr Drittland	ISO-Ländercode	<b>I.22.</b>	<input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt		
			<b>I.23.</b>	<input type="checkbox"/> Zur Wiedereinfuhr		
<b>I.24.</b>	<b>Gesamtzahl der Packstücke</b>	<b>I.25.</b>	<b>Gesamtmenge</b>	<b>I.26.</b>	<b>Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</b>	
<b>I.27.</b>	<b>Beschreibung der Sendung</b>					
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Art der Ware	Art der Verpackung	Alter	Menge
				Anzahl Packstücke		Nettogewicht
				Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots		

LAND

Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>II.1. Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:</p> <p style="margin-left: 40px;">II.1.1. Die Wassertiere stammen aus einem <sup>(1)</sup>[Betrieb, der] <sup>(1)</sup>[Habitat, das] keinen nationalen Beschränkungsmaßnahmen aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder aufgrund des Auftretens anormaler Mortalität ungeklärter Ursache unterliegt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.</p> <p style="margin-left: 40px;">II.1.2. Die Wassertiere sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen bestimmt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.</p> <p><sup>(1)</sup>II.2. Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p style="margin-left: 40px;">II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder -gebiets <sup>(1)</sup>[registriert] <sup>(1)</sup>[zugelassen] wurde und unter ihrer Aufsicht steht und über ein System verfügt, das es ermöglicht, über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aktuelle Aufzeichnungen mit Angaben zu den folgenden Punkten zu erstellen und zu führen:</p> <p style="margin-left: 80px;">i) die dort gehaltene(n) Art(en), Kategorie(n) und Anzahl der Tiere,</p> <p style="margin-left: 80px;">ii) Verbringungen von Wassertieren in den Aquakulturbetrieb und von Aquakulturtieren aus dem Aquakulturbetrieb,</p> <p style="margin-left: 80px;">iii) die Mortalität in dem Aquakulturbetrieb.</p> <p style="margin-left: 40px;">II.2.2. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu den von dem Aquakulturbetrieb ausgehenden Risiken steht, regelmäßig von einem Tierarzt zur Feststellung von und Aufklärung über Anzeichen für das Auftreten der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und neu auftretender Seuchen besucht wird.]</p> <p><b>II.3. Allgemeine Gesundheitsanforderungen</b></p> <p>Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:</p> <p style="margin-left: 40px;">II.3.1. Die Wassertiere stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Land, das] <sup>(1)</sup>[einem Gebiet, das] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] den <sup>(2)</sup>Code: ___ - ___ trägt und zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung für den Eingang bestimmter Arten von Wassertieren in die Union in einer Liste aufgeführt ist, die die Kommission im Einklang mit Artikel 230 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 angenommen hat.</p> <p style="margin-left: 40px;">II.3.2. Sie wurden innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung einer klinischen Inspektion durch einen/eine amtlichen/amtliche Tierarzt/Tierärztin unterzogen. Bei der Untersuchung zeigten die Wassertiere keine klinischen Symptome einer übertragbaren Seuche, und nach den relevanten Aufzeichnungen des Aquakulturbetriebs gab es keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Seuchen.</p>		

## LAND

## Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

	<p>II.3.3. Die Tiere werden von ihrem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt.</p> <p>II.3.4. Sie sind nicht mit Wassertieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.</p> <p>Entweder: <sup>(1)</sup><b>II.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen</b></p> <p><b>II.4.1. Anforderungen für <sup>(3)</sup>gelistete Arten für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose, die Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>, die Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>, die Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus und die Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit</b></p> <p>Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Land, das] <sup>(1)</sup>[einem Gebiet, das] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] nach Kriterien, die mindestens so streng sind wie die Kriterien nach Artikel 66 oder nach Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission, für frei von der <sup>(1)</sup>[Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Microcytos mackini</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Perkinsus marinus</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit] erklärt wurde, und wo alle <sup>(3)</sup>für die relevante(n) Seuche(n) gelisteten Arten:</p> <p style="padding-left: 40px;">i) aus <sup>(1)</sup>[einem anderen Land, das] <sup>(1)</sup>[einem anderen Gebiet, das] <sup>(1)</sup>[einer anderen Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem anderen Kompartiment, das] für frei von derselben Seuche (denselben Seuchen) erklärt wurde, eingeführt werden,</p> <p style="padding-left: 40px;">ii) nicht gegen <sup>(1)</sup>[diese Seuche] <sup>(1)</sup>[diese Seuchen] geimpft sind.</p> <p><sup>(1)(4)</sup><b>II.4.2. Anforderungen bei <sup>(3)</sup>gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>, die Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>, die Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i> und die Infektion mit dem Virus der Weißspunktchenkrankheit</b></p> <p>Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Land, das] <sup>(1)</sup>[einem Gebiet, das] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission für frei von der <sup>(1)</sup>[viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS)] <sup>(1)</sup>[infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN)] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV)] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Marteilia refringens</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Bonamia exitiosa</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>] <sup>(1)</sup>[Infektion mit dem Virus der Weißspunktchenkrankheit] erklärt wurde, und wo alle für die relevante(n) Seuche(n) <sup>(3)</sup>gelisteten Arten:</p> <p style="padding-left: 40px;">i) aus <sup>(1)</sup>[einem anderen Land, das] <sup>(1)</sup>[einem anderen Gebiet, das] <sup>(1)</sup>[einer anderen Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem anderen Kompartiment, das] für frei von derselben Seuche (denselben Seuchen) erklärt wurde, eingeführt werden,</p> <p style="padding-left: 40px;">ii) nicht gegen <sup>(1)</sup>[diese Seuche] <sup>(1)</sup>[diese Seuchen] geimpft sind.]</p> <p><sup>(1)(5)</sup><b>II.4.3. Anforderungen bei <sup>(6)</sup>Arten, die empfänglich sind für die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit <i>Gyrodactylus salaris</i> (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar), und bei <sup>(3)</sup>Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)</b></p> <p>Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Land, das] <sup>(1)</sup>[einem Gebiet, das] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf die <sup>(1)</sup>[SVC], <sup>(1)</sup>[BKD], <sup>(1)</sup>[IPN], <sup>(1)</sup>[IPN], <sup>(1)</sup>[SAV], <sup>(1)</sup>[SAV], <sup>(1)</sup>[OsHV-1 µVar] erfüllt, welche zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß den Durchführungsrechtsakten erforderlich sind, die die Kommission im Einklang mit Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 erlässt. ]</p>
--	--

**LAND**

**Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER**

	<p><sup>(1)</sup>Oder: [II.4. <b>Spezifische Gesundheitsanforderungen</b></p> <p>Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Wassertiere, die für einen geschlossenen Betrieb, der die Anforderungen des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission erfüllt, bestimmt sind, wo sie für Forschungszwecke verwendet werden sollen.]</p>
	<p><sup>(1)</sup>Oder: [II.4. <b>Spezifische Gesundheitsanforderungen</b></p> <p>Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind wild lebende Wassertiere, die <sup>(1)</sup>[in einem von der zuständigen Behörde des <sup>(1)</sup>[Herkunftslandes] <sup>(1)</sup>[Herkunftsgebietes] gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission für diesen Zweck zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt wurden.] <sup>(1)</sup>[in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission für diesen Zweck zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt werden.]</p>
	<p>II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus <sup>(1)</sup>[einem Betrieb] <sup>(1)</sup>[einem Habitat], in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und</li> <li>ii) die Tiere nicht mit gehaltenen Tieren <sup>(3)</sup>gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1. nicht erfüllten.</li> </ul>
	<p><b>II.6. Anforderungen an die Beförderung</b></p> <p>Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere gemäß den Anforderungen der Artikel 167 und 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission befördert werden und insbesondere damit folgende Anforderungen eingehalten werden:</p>
	<p>II.6.1. Die Wassertiere werden direkt von ihrem Herkunftsbetrieb in die Union versandt und werden nicht entladen, umgeladen oder aus ihrem Transportbehälter/Container entnommen.</p>
	<p>II.6.2. Das Wasser, in dem sie befördert werden, wird nicht in einem Drittland oder einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment ausgetauscht, das/die nicht für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist.</p>
	<p>II.6.3. Die Tiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, insbesondere werden folgende Anforderungen eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) Wenn die Tiere in Wasser transportiert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern.</li> <li>ii) Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so gebaut, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird.</li> <li>iii) <sup>(1)</sup>[Der Transportbehälter/Container] <sup>(1)</sup>[Das Bünnschiff] ist ungebraucht oder wurde vorher gemäß einem Protokoll und mit Mitteln gereinigt und desinfiziert, die von der zuständigen Behörde des <sup>(1)</sup>[Herkunftslandes] <sup>(1)</sup>[Herkunftsgebiets] zugelassen wurden, bevor er/es zum Versand in die Union beladen wird.</li> </ul>

## LAND

## Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

II.6.4. Von der Verladung am Herkunftsbetrieb bis zur Ankunft in der Union wurden die Tiere nicht in demselben Wasser oder <sup>(1)</sup>[Transportbehälter/Container] <sup>(1)</sup>[Bünnschiff] wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert.

II.6.5. Sofern ein Wasserwechsel in <sup>(1)</sup>[einem Drittland, das] <sup>(1)</sup>[einem Gebiet, das] <sup>(1)</sup>[einer Zone, die] <sup>(1)</sup>[einem Kompartiment, das] für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist, erforderlich ist, findet dieser Wasserwechsel nur folgendermaßen statt: <sup>(1)</sup>[bei Beförderung an Land an von der zuständigen Behörde des <sup>(1)</sup>[Drittlandes] <sup>(1)</sup>[Gebietes], in dem der Wasserwechsel stattfindet, zugelassenen Wasserwechselstellen.] <sup>(1)</sup>[bei Beförderung per Bünnschiff in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Herkunftsort zum Bestimmungsort in der Union befinden].

### II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen zur Kennzeichnung und Etikettierung der <sup>(1)</sup>[Transportmittel] <sup>(1)</sup>[Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 169 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission getroffen, insbesondere wurden folgende Anforderungen eingehalten:

II.7.1. Die Sendung ist mit <sup>(1)</sup>[einem lesbaren Etikett an der Außenseite des Transportbehälters/Containers] <sup>(1)</sup>[einem Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

II.7.2. Das lesbare und sichtbare Etikett muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) die Anzahl der in der Sendung enthaltenen Transportbehälter/Container,
- b) die Bezeichnung der in jedem Transportbehälter/Container vorhandenen Art,
- c) die Anzahl der Tiere in jedem Transportbehälter/Container für jede vorhandene Art,
- d) den Zweck, für den die Tiere bestimmt sind.

### II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

### Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als „Aquakulturtiere“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Musterbescheinigung ist für den Eingang in die Union von Wassertieren zu dem in ihrem Titel angegebenen Zweck bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Tiere ist.

**LAND**

**Muster der Bescheinigung AQUA-ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER**

	<p>Diese Musterbescheinigung darf nicht für den Eingang von Sendungen mit Wassertieren in die Union verwendet werden, die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich solcher Tiere, die für folgende Aquakulturbetriebe bestimmt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) ein Aquakulturbetrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2016/429,</li> <li>ii) ein Versandzentrum im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission.</li> </ul> <p>Die Musterbescheinigungen für den Eingang von Wassertieren, die für diese Zwecke bestimmt sind, in die Union sind in den Kapiteln 28 (MODEL FISH-CRUST-HC) und 31 (MODEL MOL-HC) der Durchführungsverordnung (EU) [ 2020/2235] der Kommission aufgeführt. Diese Bescheinigung ist für den Eingang von Sendungen lebender Wassertiere in die Union zu verwenden, die für alle sonstigen Aquakulturbetriebe bestimmt sind, einschließlich Reinigungszentren und Umsetzungsgebiete.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) [ 2020/2235] der Kommission auszufüllen.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Nichtzutreffendes streichen.</li> <li>(2) Code des Drittlands/des Gebiets/der Zone/des Kompartiments, wie in Anhang I Teil 1 Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) [C(2020)8190] der Kommission angegeben.</li> <li>(3) Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführt sind. Die in Spalte 4 jener Tabelle angegebenen Vektorarten werden nur dann als Vektorarten betrachtet, wenn sie die in Anhang XXX der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aufgeführten Bedingungen erfüllen.</li> <li>(4) Anwendbar in allen Fällen, in denen Wassertiere in der Union in offenen Gewässern freigesetzt werden sollen oder der Bestimmungsmitgliedstaat entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.</li> <li>(5) Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat für eine bestimmte Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat, die von der Kommission gemäß Artikel 226 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt wurden.</li> <li>(6) Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXIX der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aufgeführt sind.</li> </ul>
<p><b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b></p> <p>Name (in Großbuchstaben) _____</p> <p>Datum _____</p> <p>Stempel _____</p> <p style="text-align: right;">Qualifikation und Amtsbezeichnung _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift _____</p>	

## ANHANG III

Anhang III enthält das folgende Muster einer Erklärung:

MUSTER

AT-AQUA-SEA		Mustererklärung des Schiffskapitäns: Addendum für die Beförderung bestimmter Wassertiere in die Union auf dem Seeweg
-------------	--	--

MUSTERERKLÄRUNG DES SCHIFFSKAPITÄNS: ADDENDUM FÜR DIE BEFÖRDERUNG BESTIMMTER WASSERTIERE IN DIE UNION AUF DEM SEEWEG

(MUSTER „AT-AQUA-SEA“)

Auszufüllen und der relevanten Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union beizufügen, wenn die Beförderung, wenn auch nur auf einer Teilstrecke, auf dem Seeweg erfolgt, mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen, die wild lebende Wassertiere und die in Artikel 1 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aufgeführten daraus gewonnenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr anlanden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Erklärung des Schiffskapitäns

Der unterzeichnete Kapitän des Schiffes

(Name .....)

erklärt, dass die in der beigefügten Veterinärbescheinigung Nr. ....

bezeichneten Wassertiere während der Fahrt von (Abfahrtshafen) .....

in ..... (Herkunftsland oder -gebiet)

nach ..... (Ankunftshafen in der Europäischen Union)

an Bord des Schiffes verblieben sind, und dass das Schiff auf dem Weg in die Europäische Union keinen anderen Ort außerhalb ..... (Herkunftsland, -gebiet oder -zone) außer ..... (Anlaufhäfen) angelaufen hat. Während der Fahrt wurden diese Wassertiere außerdem gemäß den in Artikel 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aufgeführten Anforderungen befördert.

Geschehen zu

am

.....

.....

(Ankunftshafen)

(Datum der Ankunft)

Stempel

(Unterschrift des Schiffskapitäns)

(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)



## ANHANG IV

**Entsprechungstabelle gemäß Artikel 9 Absatz 2**

Verordnung (EU) Nr. 1251/2008 der Kommission	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 bis 17	—
Anhang I	—
Anhang II Teile A und B	Anhang I
Anhang II Teil C	—
Anhang III	—
Anhang IV Teile A, B und C	Anhang II
Anhang IV Teil D	Anhang III
Anhang V	Artikel 3